sign-me Signiert von LISA BENZ
am 10.10.2025

Allgemeinverfügung der Stadt Langenau

über ein Kundgebungsverbot im Bereich der Martinskirche

Die Stadt Langenau als zuständige Ortspolizeibehörde erlässt gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG); § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

Allgemeinverfügung

1. Im unter Ziffer 2 beschriebenen Bereich ist es untersagt, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, an denen in der Martinskirche Gottesdienste oder sonstige religiöse Veranstaltungen (z. B. Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Trauerfeiern) stattfinden, im Zeitraum von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr Handlungen vorzunehmen, die darauf gerichtet sind, den Ablauf dieser Veranstaltungen zu stören, zu behindern oder zu beeinträchtigen.

2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das unmittelbare Umfeld der Martinskirche, Kirchgasse 13, 89129 Langenau, und ist wie folgt bestimmt:

   - Kirchgasse auf Höhe der Grundstücke Flst. Nr. 542 und 568/1 bis zur östlichen Einmündung auf Höhe Kirchgasse 5 (Flst. Nr. 546).

   - Hindenburgstraße vom Gebäude Nr. 30 (Flst. Nr. 542/1) bis einschließlich Gebäude Nr. 44 (Flst. Nr. 576), jeweils einschließlich beider Straßenseiten und Gehwege.

   - Das Grundstück der Martinskirche (Flst. Nr. 603/1), der Platz hinter dem Kirchturm (Flst. Nr. 603/3), der nördliche öffentlich zugängliche Vorplatz des benachbarten Gebäudes (Flst. Nr. 600/1), die Flächen zwischen Kirche und „Weltladen“ (Flst. Nr. 575/3) sowie die Wegeverbindungen zwischen Kirchgasse und Hindenburgstraße über den Pfleghofplatz (Flst. Nr. 601, 605/1, 546 und 533).

   - Gehwege und Straßen vor dem Grundstück Hindenburgstraße 29 – 31 (Hotel Lobinger, Flst. Nr. 606), einschließlich der unmittelbar angrenzenden öffentlich zugänglichen Flächen entlang der südlichen Gehwegseite der Hindenburgstraße, soweit diese Flächen im unmittelbaren Sichtbereich der Martinskirche liegen.

   Der exakt abgegrenzte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Lageplan (rot markierte Flächen) dargestellt. Im Zweifel geht der vorstehende Text dem Lageplan vor.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 und Ziff. 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 EUR angedroht (§ 63 Abs. 1 PolG i.V.m. §§ 19, 20, 23 LVwVG).

5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten vom 13.10.2025 bis zum Ablauf des 11.01.2026.

6. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG am 09.10.2025 ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG wird als Tag der Wirksamkeit der 13.10.2025 bestimmt.

Begründung

I. Sachverhalt

Seit Herbst 2023 kommt es im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit Gottesdiensten der Martinskirche wiederkehrend zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen. Ausgangspunkt war der Gottesdienst vom 08.10.2023, bei dem anschließend erste Störungen auftraten. Seither werden nahezu wöchentlich Mahnwachen und Kundgebungen zum Nahostkonflikt im Nahbereich der Kirche abgehalten, regelmäßig in Sicht- oder Hörweite des Kircheneingangs.

Im Frühjahr 2024 kam es zu einer deutlichen Zunahme der Vorfälle: Am 31.03.2024 (Ostersonntag) wurden Plakate mit israelfeindlichen Inhalten unmittelbar am Hauptportal gezeigt. In den Folgemonaten folgten wiederholte Aktionen mit Transparenten, Videoaufnahmen von Kirchenbesuchern und Beleidigungen, die teils im Internet veröffentlicht wurden. Am 18.05.2025 (Anlässlich einer Konfirmationsfeier) zeigten Teilnehmer blutverschmierte Puppen und beleidigten Besucher. Am 09.06.2024 leitete die Polizei Ermittlungen wegen Beleidigung und Bedrohung, am 14.07.2024 weitere Verfahren wegen Beleidigung und Volksverhetzung ein.

Nach einem körperlichen Übergriff am 06.07.2025, bei dem ein 84-jähriger Besucher verletzt wurde, bewertete das Polizeipräsidium Ulm die Lage als „deutlich verschärft“ und empfahl eine räumlich-zeitliche Schutzregelung. Die Stadt Langenau erließ daraufhin am 11.07.2025 eine Allgemeinverfügung. Diese bestätigte das VG Sigmaringen mit Beschluss vom 13.08.2025 weitgehend, soweit sie auf Sonn- und gesetzliche Feiertage beschränkt ist.

Auch nach Erlass der Allgemeinverfügung kam es zu weiteren Vorfällen. Im Sommer 2025 verlagerten sich Versammlungen in den Bereich Hindenburgstraße 29–31. Am 13.07.2025 fand eine weitere angemeldete Versammlung in der Hindenburgstraße, etwa 50 m von der Martinskirche entfernt, statt. Nach dem polizeilichen Lagebericht des Polizeipräsidiums Ulm vom selben Tag wurden dort 67 Plakate mit teils drastischen Darstellungen (verletzte und blutende Kinder) sowie bemalte Puppen und nachgebildete Körperteile gezeigt. In Redebeiträgen wurde unter anderem der Polizei „Schande“ („Shame on you“) zugerufen. Diese Aktion verdeutlicht die weiterhin gezielte Bezugnahme auf das kirchliche Umfeld und die fortbestehende Bereitschaft, provozierende Symbolik einzusetzen und zeigt erneut ein deutliches Eskalationspotential, sowie eine bewusste Grenzüberschreitung im unmittelbaren Umfeld der Martinskirche. Die Lagefortschreibung des Polizeipräsidiums Ulm vom 21.09.2025 dokumentiert strafrechtlich relevante Äußerungen („Israel-Kindermörder“, „From the river to the sea“) und Lautstärken über 85 dB. Der Polizeibericht vom 5. Oktober 2025 verzeichnet erneut Verstöße gegen Auflagen: mehrere Plakate wurden innerhalb des Sperrbereichs aufgestellt, ein Versammlungsteilnehmer betrat trotz Belehrung das Schutzgebiet mit einer Palästina-Flagge. Bei dieser Versammlung wurden Banner mit der Parole „Die häufigste Todesursache bei Kindern: Israel“ sowie der Aussage „Gaza. The Palestinian Holocaust“ gezeigt. Weiter wurden mehrfach Sprechchöre skandiert, die sich unter anderem gegen kirchliche und kommunale Vertreter richteten, etwa „Langenau vor Gericht / Waffenruhe reicht uns nicht / Polizei vor Gericht / Waffenruhe reicht uns nicht“ sowie „Wo bist du / Kinder sterben, du schaust zu“. Diese Äußerungen verdeutlichen eine weitere Radikalisierung der Kundgebungsinhalte und zeigen, dass die Proteste zunehmend inhaltlich und

sprachlich entgleisen sowie gezielt auf Einschüchterung und Provokation kirchlicher Amtsträger und städtischer Repräsentanten ausgerichtet sind.

Die Stadt und das Polizeipräsidium reagierten mit erhöhter Polizeipräsenz, Gefährderansprachen, versammlungsrechtlichen Auflagen und befristeten Aufenthaltsverboten gegen einzelne Personen. Auch im Rahmen von Kooperationsgesprächen mit Anmeldern und Vertretern der Kirchengemeinde wurden deeskalierende Maßnahmen erörtert. Gleichwohl blieb eine nachhaltige Beruhigung der Lage aus. Kennzeichnend ist vielmehr ein fortdauernder Wechsel der Akteure, die bewusste Umgehung versammlungsrechtlicher Auflagen sowie eine Verlagerung der Aktionen an Randorte mit weiterhin sicht- und hörbarer Präsenz gegenüber der Martinskirche.

Diese wiederkehrenden Störungen belegen eine fortdauernde konkrete Gefahr für die ungestörte Religionsausübung gemäß Art. 4 GG, für die Ehre und psychische Integrität der Gottesdienstbesucher (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie für deren körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Nach den aktuellen Erkenntnissen des Polizeipräsidiums Ulm und der Stadt Langenau ist bei Wegfall der geltenden Schutzregelung mit einer Wiederaufnahme störender Handlungen im unmittelbaren Umfeld der Kirche zu rechnen. Die Beeinträchtigungen treten regelmäßig an Sonntagen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Gottesdiensten auf und richten sich gezielt gegen das kirchliche Geschehen. Ohne Fortführung einer räumlich und zeitlich eng begrenzten Allgemeinverfügung besteht daher weiterhin eine aktuelle, konkrete Gefahrenlage im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 3 PolG BW, die ein Einschreiten der Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich macht.

II. Rechtliche Begründung

Ziff. 1 und Ziff. 2

Die Stadt Langenau ist gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 PolG BW als Ortspolizeibehörde für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig. Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind §§ 1 Abs. 1, 3 PolG Baden-Württemberg in Verbindung mit § 35 Satz 2 LVwVfG BW.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat mit Beschluss vom 13.08.2025 (7 K 2836/25) bestätigt, dass für eine solche Regelung die polizeirechtliche Generalklausel (§§ 1, 3 PolG BW) eine taugliche Ermächtigungsgrundlage darstellt. Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung, der Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Bürger sowie der Funktionsfähigkeit staatlicher und kirchlicher Einrichtungen.

Nach dem Ergebnis der polizeilichen Lagebewertungen und der fortlaufenden Dokumentation der Stadt Langenau besteht auch im Oktober 2025 eine aktuelle konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 1 Abs. 1 PolG BW. Die von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte ungestörte Religionsausübung der evangelischen Kirchengemeinde wird seit Herbst 2023 fortlaufend und zielgerichtet beeinträchtigt. Die zahlreichen dokumentierten Vorfälle – insbesondere die Beleidigungen, die psychische Einschüchterung der Kirchenbesucher durch aggressive Symbolik und Videoaufnahmen, sowie die körperliche Auseinandersetzung vom 6. Juli 2025 – belegen, dass sich aus der wiederkehrenden Versammlungstätigkeit ein erhebliches Konflikt- und Eskalationspotenzial entwickelt hat.

Trotz präventiver Einzelmaßnahmen (Gefährderansprachen, Auflagensteuerung, Aufenthaltsverbote, Polizeipräsenz) ist keine nachhaltige Deeskalation eingetreten. Im Gegenteil zeigt sich eine fortgesetzte Anpassung der handelnden Personen an Einzelmaßnahmen durch Ortswechsel, wechselnde Anmelder und symbolisch provokante Ersatzhandlungen. Die polizeiliche Lagefortschreibung vom 21.

September 2025 dokumentiert strafrechtlich relevante Äußerungen („Israel-Kindermörder“, „From the river to the sea“) und Lautstärken von über 85 dB im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Sonntagsgottesdienst. Auch der Verlaufsbericht vom 05.10.2025 belegt erneute Verstöße gegen Auflagen (Plakatierungen im Sperrbereich, Betreten des Schutzgebiets trotz Belehrung). Diese Vorfälle zeigen, dass die Störungen trotz der bestehenden Regelung lediglich in den Randbereich (Hindenburgstraße 29–31) verlagert, nicht aber eingestellt wurden. Nach den nachvollziehbaren Einschätzungen des Polizeipräsidiums Ulm ist daher mit einem Wiederaufleben der Beeinträchtigungen zu rechnen, sobald die geltende Verfügung außer Kraft tritt. Schon die bloße sicht- oder hörbare Präsenz von Kundgebungen im Nahbereich der Kirche während eines laufenden Gottesdienstes erzeugt eine faktische Beeinträchtigung der Religionsausübung, wie das Verwaltungsgericht Sigmaringen in seinem Beschluss ausdrücklich hervorgehoben hat.

Damit liegt eine konkrete Gefahr vor, weil bei ungehindertem Fortgang der Ereignisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Ablauf der Gottesdienste erneut erheblich gestört, Besucher psychisch beeinträchtigt und einzelne Personen gefährdet werden. Der Eintritt des Schadens ist nicht nur möglich, sondern aufgrund der wiederholten und fortdauernden Handlungen naheliegend.

Das ausgesprochene Verbot ist geeignet, die ungestörte Durchführung religiöser Veranstaltungen sicherzustellen, weil es gerade für jene Zeiten und Orte gilt, von denen in der Vergangenheit Störungen ausgegangen sind. Mildere Mittel – insbesondere Platzverweise, individuelle Aufenthaltsverbote, versammlungsrechtliche Auflagen und Gefährderansprachen – haben sich als unzureichend erwiesen, da die Akteure durch Ortswechsel und kurzfristige Anmeldungen flexibel reagierten und damit die Wirkung punktueller Maßnahmen unterliefen. Eine präventive, zeitlich und räumlich eng begrenzte Allgemeinverfügung ist daher das mildeste noch wirksame Mittel, um weiteren Beeinträchtigungen vorzubeugen.

Das Verbot wahrt zugleich den Grundsatz der Angemessenheit. Es gilt ausschließlich an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum von 8:30 bis 14:00 Uhr und beschränkt sich auf das unmittelbare Umfeld der Martinskirche. Außerhalb dieses Bereichs bleibt die freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit unberührt. Demgegenüber stehen die besonders gewichtigen Schutzgüter der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 GG), der Ehre und Würde der Besucher (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) sowie ihrer körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Angesichts der wiederholt dokumentierten Störungen und der fortbestehenden Eskalationsgefahr überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz dieser Rechtsgüter deutlich gegenüber der nur geringfügigen, zeitlich und räumlich begrenzten Einschränkung der Meinungsfreiheit.

Im Ergebnis stellt das Aufenthaltsverbot daher ein notwendiges und angemessenes Mittel dar, um die unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren und insbesondere den Schutz der Religionsausübung sowie der körperlichen Unversehrtheit von Gottesdienstbesuchern sicherzustellen.

Ziff.3

Für das Aufenthaltsverbot wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Es besteht weiterhin eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die in den letzten Monaten beobachteten Störungen im unmittelbaren Umfeld der Martinskirche haben

gezeigt, dass ohne präventives Einschreiten jederzeit mit erneuten Beeinträchtigungen der Gottesdienste und religiösen Veranstaltungen gerechnet werden muss.

Die fortdauernde Gefahrenlage ergibt sich insbesondere aus den dokumentierten Vorfällen zwischen Juli und Oktober 2025. Trotz der im Sommer erlassenen Allgemeinverfügung kam es im Randbereich des Schutzgebiets, namentlich im Bereich der Hindenburgstraße 29 – 31 (Hotel Lobinger), zu wiederholten Verstößen und lautstarken Aktionen während der Gottesdienstzeiten. Der Polizeibericht vom 21.09.2025 weist eine strafrechtlich relevante Äußerung und erhebliche Lautstärkeüberschreitungen aus; der Bericht vom 05.10.2025 dokumentiert erneut das Aufstellen von Plakaten und das Betreten des gesperrten Bereichs.

Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass ein milderer Maßnahmenkatalog – wie wiederholte Gefährderansprachen, Auflagen in versammlungsrechtlichen Bescheiden, befristete Aufenthaltsverbote, polizeiliche Präsenz sowie Gespräche mit den Akteuren – keine nachhaltige Beruhigung der Lage bewirkt hat. Die Beteiligten reagieren flexibel auf Einzelmaßnahmen und verlagern ihre Aktivitäten auf andere Personen oder Randbereiche des Schutzgebiets.

Zum Schutz der Gottesdienstbesucher vor weiteren Beleidigungen, Bedrohungen und Übergriffen kann daher nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung über etwaige Rechtsbehelfe zugewartet werden. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass eine Verzögerung der Wirksamkeit der Maßnahme die konkrete Gefahr einer Wiederholung der Störungen erheblich erhöhen würde. Aufgrund der weiterhin bestehenden Eskalationsdynamik, der gezielten zeitlichen und örtlichen Bezugnahme der Aktionen auf die Gottesdienste sowie der unmittelbaren Gefahr für die ungestörte Religionsausübung (Art. 4 GG) und die körperliche Integrität der Gottesdienstteilnehmer (Art. 2 Abs. 2 GG) ist ein sofortiges polizeiliches Eingreifen unverzichtbar.

Unter Abwägung aller betroffenen Interessen überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug dieser Allgemeinverfügung deutlich gegenüber dem privaten Interesse einzelner Personen, innerhalb des in Ziffer 2 beschriebenen Bereichs störende oder auf Störung gerichtete Handlungen vorzunehmen oder daran teilzunehmen. Die sofortige Vollziehung dient dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter und gewährleistet die Wirksamkeit der Maßnahme, während die Beschränkung zeitlich und räumlich eng begrenzt bleibt.

Ziff. 4

Nach § 63 Abs. 1 PolG wendet die Polizei die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) an. Zwangsmittel sind nach § 19 Abs. 1 LVwVG Zwangsgeld und Zwangshaft, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang. Kommen mehrere Zwangsmittel in Betracht, so ist nach § 19 Abs. 2 LVwVG dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Pflichtigen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Als mildestes Mittel wird zunächst das Zwangsgeld gemäß § 63 Abs. 1 PolG BW i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20, 23 LVwVG angedroht. Aufgrund der Höhe des Zwangsgeldes ist zu erwarten, dass bereits eine Androhung des Zwangsgeldes in der Höhe von 500,00 € eine abschreckende Wirkung auf den Adressaten haben kann und es im weiteren Schritt einer Festsetzung des Zwangsgeldes oder ggf. dem Einsatz weiterer Zwangsmittel nicht bedarf. Demnach ist das Zwangsgeld in dieser Höhe angemessen, um Personen bei einem Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung von weiteren Zuwiderhandlungen abzuhalten.

Ziff. 6

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG wird als Tag der Wirksamkeit der 13.10.2025 bestimmt.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Langenau abgerufen und eingesehen werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Langenau, Marktplatz 1, 89129 Widerspruch eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, beantragt werden.

Anlage: Lageplan

Langenau, den 09.10.2025

gez. Daria Henning, Bürgermeisterin

Bereitgestellt am 10.10.2025

Anlage – Lageplan zur Allgemeinverfügung der Stadt Langenau über ein Kundgebungsverbot im Bereich der Martinskirche vom 09.10.2025